

Conorzio DKV RICHTLINIE FÜR DIE BEANTRAGUNG UND NUTZUNG VON TELEPASS-GERÄTEN

INHALT

1.	Vertragsgegenstand und Abschluss des Vertragsverhältnisses:	3
2.	Eigentum an OBUs:	3
3.	Installation und Nutzung von OBUs:.....	3
4.	Abschluss von Einzelverträgen / Free-Flow-Strecken:	3
5.	Nacherfassung von Transaktionen (RMPP):	3
6.	Informationspflichten des Mitglieds:	4
7.	Sperre von OBUs:.....	4
8.	Diebstahl/Verlust von OBUs:.....	4
9.	Rückgabeverlangen bezüglich OBUs:.....	4
10.	Einstellen der mit TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen:.....	4
11.	Gebühren:.....	5
12.	Kündigung:.....	5
13.	Änderungen der Richtlinie:.....	5
14.	Mautrückerstattung:	5
15.	Haftung:	5
16.	Datenschutz:.....	5
17.	Anwendbares Recht und Auslegung:	6

1. Vertragsgegenstand und Abschluss des Vertragsverhältnisses:

TELEPASS SL ("**TELEPASS**") ist das von der italienischen Autobahngesellschaft Autostrade per l'Italia ("**ASPI**") eingeführte System, das auf speziell eingerichteten Spuren eine dynamische – d. h. ohne Anhalten des Fahrzeuges auskommende – Abwicklung der Bezahlung der Gebühren für die Benutzung des italienischen Autobahnnetzes ermöglicht.

Das Mitglied ("**Mitglied**") des CONSORZIO DKV EURO SERVICE ("**Consorzio**") bezeichnet die gewerblich tätige Person oder das Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits als Consorzio-Mitglied registriert ist, wobei diese bestehende Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung des TELEPASS-Geräts ist.

Das Mitglied des Consorzios kann beim Consorzio ein TELEPASS-Gerät (im Folgenden daneben auch On-Board-Unit – "**OBU**" genannt) beantragen. Das Mitglied erhält daraufhin von Consorzio das/die beantragte/n TELEPASS-Gerät/e.

Mit Vertragsschluss und mit Entgegennahme des TELEPASS-Geräts verpflichtet sich das Mitglied, die Abrechnung über die Consorzio-Rechnung sämtlicher von TELEPASS registrierter Gebühren sowie der für zusätzliche Leistungen gemäß der nachfolgenden Artikel anfallenden Beträge zu akzeptieren.

Das TELEPASS-Gerät ist an ein einzelnes dem Mitglied gehörendes Fahrzeug gebunden, dessen Kennzeichen bei Einreichung des Antragsvordrucks mitzuteilen ist, und kann nur in diesem Fahrzeug angebracht werden.

Das Mitglied verpflichtet sich, bereitgestellte TELEPASS-Geräte und damit verbundene Leistungen ausschließlich für rechtmäßige Zwecke zu nutzen.

Diese Richtlinie gilt erstmalig für die im Bestellformular aufgeführten TELEPASS-Geräte und danach auch für nachträglich bestellte oder ausgetauschte TELEPASS-Geräte im Rahmen der Mitgliedschaft im Consorzio.

Die Richtlinie wird durch Bestätigung der entsprechenden Tickbox im Bestellprozess durch das Mitglied des Consorzios angenommen. Die Annahme des entsprechenden Vertragsverhältnisses durch das Consorzio erfolgt entweder ausdrücklich oder durch die Bestellbestätigung über die erste Einzelbestellung aus dem von dieser Richtlinie geregelten Vertragsverhältnis.

2. Eigentum an OBU's:

Das TELEPASS-Gerät wird dem Mitglied leihweise überlassen, verbleibt aber im Eigentum von TELEPASS und kann auf keinerlei Rechtsgrundlage an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus ist das Mitglied in zivil- wie auch in strafrechtlicher Hinsicht für jede vorsätzliche Manipulation oder irreguläre Nutzung des TELEPASS-Geräts verantwortlich.

3. Installation und Nutzung von OBU's:

Vorausgeschickt, dass die Anbringung des Geräts im Fahrzeug durch das Mitglied auf seine Kosten erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass das Mitglied das TELEPASS-Gerät entsprechend der Installationsanleitung - dieses erhält das Mitglied gemeinsam mit dem TELEPASS-Gerät – enthaltenen Anweisungen anbringen und benutzen wird. Das Mitglied haftet für Schäden, die in Folge der Nichtbeachtung der in vorstehendem Punkt enthaltenen Bestimmungen am Gerät, am Fahrzeug, in dem das Gerät angebracht ist, oder Dritten entstehen; TELEPASS und Consorzio werden ausdrücklich von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang freigestellt.

Die Nutzung des TELEPASS-Geräts erstreckt sich auf das gesamte mautpflichtige italienische Autobahnnetz, sofern

sowohl bei der Auffahrt auf die Autobahn als auch bei deren Verlassen die speziellen TELEPASS-Spuren verwendet werden. Sollte das Mitglied an der Mautstelle über eine spezielle TELEPASS-Spur auf die Autobahn auffahren und diese aus welchem Grunde auch immer über eine nicht für die Nutzung des TELEPASS-Geräts eingerichtete Spur verlassen, hat er dem Kassenpersonal die Mautstelle, an der er aufgefahren ist, anzugeben. In diesem Fall stellt das Consorzio dem Mitglied den Betrag für die angegebene oder bei mangelnder Übereinstimmung für die sich aus den von ASPI durchgeführten Nachprüfungen ergebende tatsächlich befahrene Autobahnstrecke in Rechnung.

Sollte in vorstehend genannten Fällen die Einfahrt des Mitglieds nicht vom TELEPASS-System erfasst worden sein, gilt das Befahren der Autobahn als Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen der Autobahn. Das System registriert mit den an der jeweiligen Spur installierten Videokameras automatisch das Kennzeichen des Fahrzeugs, das die Autobahn befahren hat, und das Mitglied ist verpflichtet, die Maut für die Strecke ab der Einfahrt, welche von der Auffahrt, an der er die Autobahn verlässt, am weitesten entfernt ist, zu entrichten.

4. Abschluss von Einzelverträgen / Free-Flow-Strecken:

Im Mautgebiet Italien wird die Nutzung mautpflichtiger Straßen im Rahmen einer Kommission abgewickelt. Hierbei ist das Consorzio aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit dem Unternehmen und Mautdienstleister TELEPASS berechtigt, gegenüber seinen Mitgliedern Mautgebühren im eigenen Namen und auf fremde Rechnung abzurechnen und die entsprechenden Mautbeträge einzuziehen. Daher erfolgen Lieferungen und Leistungen an das Mitglied grundsätzlich durch das Consorzio.

Eine Free-Flow-Strecke bezeichnet einen Streckenabschnitt bestehend aus einer oder mehreren Spuren auf einer mautpflichtigen Straße ohne Mautschranken, an denen Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Mauterfassung nicht anhalten oder abbremsen müssen. Auf dem Streckenabschnitt befinden sich Systeme, z. B. Kamera-Brücken mit Sensoren (im Folgenden auch nur: "**Kamera-Brücke**"). Unterfahren die Mitglieder das System, erfasst die OBU den mautpflichtigen Nutzungsvorfall.

Mit jeder Nutzung einer Free-Flow-Strecke (z. B. durch Unterfahren einer Kamera-Brücke) kommt zwischen Consorzio und dem Mitglied ein Einzelvertrag bzgl. der Bereitstellung des Straßennutzungsrechts durch das Consorzio an das Mitglied für die Nutzung der jeweiligen Free-Flow-Strecke gemäß des in diesem Absatz geschilderten Abschluss von Einzelverträgen zustande. Das Mitglied ist insoweit zur Zahlung der für die Nutzung der Free-Flow-Strecke anfallenden Mautentgelte/Mautgebühren verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn an oder vor einem auf der Free-Flow-Strecke befindlichen System, z. B. einer Kamera-Brücke, kein TELEPASS-Logo angebracht ist oder das Mitglied auch nicht auf andere Weise vor Unterfahren des Systems auf einer Free-Flow-Strecke auf das Consorzio oder TELEPASS hingewiesen wird.

5. Nacherfassung von Transaktionen (RMPP):

In Fällen einer fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Mauterfassung durch das TELEPASS-Gerät, kann eine Nacherfassung von mautpflichtigen Nutzungsvorfällen erfolgen, auch wenn eine diesbezügliche Legitimation des Mitglieds nicht mittels TELEPASS-Geräts vorliegt.

Das Mitglied beauftragt Consorzio hiermit ausdrücklich mit der Nacherfassung mautpflichtiger Streckennutzungen durch seine Kraftfahrzeuge im Wege des Nacherfassungsverfahrens.

Das Mitglied erhält in diesen Fällen von dem jeweiligen italienischen Mautlieferanten einen Beleg aufgrund der fehlenden Mautzahlung ("**Rapporto di Mancato Pagamento Pedaggio**", kurz RMPP). Diesen Beleg muss das Mitglied innerhalb der auf dem RMPP angegebenen Fristen (bis zu

15 Kalendertage) zahlen. Er kann diese Belege innerhalb von 2 Kalendertagen nach Erhalt des RMPP als Scan beim Consorzio unter Angabe der Nummer seines zum Zeitpunkt der Transaktion genutzten und aktiven TELEPASS-Geräts einreichen, um eine Nacherfassung dieser Mauttransaktionen über das Consorzio zu veranlassen. Zu diesem Zweck autorisiert das Mitglied das Consorzio, an den jeweiligen Mautlieferanten die erforderlichen Daten zur Nacherfassung zu übermitteln. Diese Daten, die zur Nacherfassung erforderlich sind, können insbesondere die folgenden sein:

- Nummer des RMPP
- Nummer des aktiven TELEPASS-Geräts.

Nach Prüfung durch das Consorzio und den jeweiligen Mautlieferanten wird dem Mitglied der Betrag aufgrund der Nacherfassung im Rahmen der Rechnung, spätestens nach drei Monaten, in Rechnung gestellt. Das Consorzio weist das Mitglied ausdrücklich darauf hin, dass der jeweilige italienische Mautlieferant Strafzahlungen im Falle der ausbleibenden Zahlung erheben kann. Diese sind vom Kunden an den Mautlieferanten zu zahlen.

6. Informationspflichten des Mitglieds:

Das Mitglied verpflichtet sich, das Consorzio im Voraus über jeden Kennzeichenwechsel eines Fahrzeugs, in dem ein TELEPASS-Gerät genutzt werden soll, zu informieren.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl des TELEPASS-Geräts hat das Mitglied das Consorzio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle eines Austausches oder einer Rückgabe aufgrund der Beendigung des Mitgliedsverhältnisses muss das TELEPASS-Gerät an folgende Adresse gesendet werden:

Consorzio DKV EURO SERVICE
c/o DKV EURO SERVICE GmbH + Co.KG

OBU Management
Balcke-Dürr-Allee 3
40882 Ratingen
Deutschland

Darüber hinaus ist das Consorzio in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) Löschung des Fahrzeugs, in dem ein TELEPASS-Gerät angebracht ist, aus dem öffentlichen Fahrzeugregister (PRA);
- b) Defekt des TELEPASS-Geräts.

7. Sperre von OBU's:

Consorzio behält sich vor, OBU's umfassend oder nur für bestimmte Services zeitweilig sperren zu lassen. Eine zeitweilige Sperre aller OBU's derselben Registrierung darf maximal 30 Kalendertage und eine zeitweilige Sperre einer einzelnen OBU darf maximal 60 Kalendertage dauern (diese Perioden im Folgenden jeweils „**Maximal-Sperre**“).

Während der Dauer einer zeitweiligen Sperre kann Consorzio die gesperrte OBU reaktivieren lassen. Im Falle einer solchen Reaktivierung mit Zustimmung des Mitglieds trägt das Mitglied allerdings alle Entgelte und Gebühren, die während der Sperre mit der betroffenen OBU ausgelöst wurden.

Nach Ablauf der Maximal-Sperre (ohne Reaktivierung) gelten die zeitweilig gesperrten OBU's als irreversibel und dauerhaft gesperrt. Das Mitglied ist verpflichtet, die OBU's unverzüglich nach Ablauf der Maximal-Sperre an die folgende Adresse zurückzusenden: Consorzio DKV EURO SERVICE c/o DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, OBU-Management, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland.

Bei Verlust oder Diebstahl einer OBU hat das Mitglied das Consorzio unverzüglich darüber zu unterrichten.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl einer OBU lassen das Consorzio oder TELEPASS die betroffene OBU dauerhaft sperren. Soweit eine dauerhafte Sperre nicht früher erfolgt, gilt sie spätestens 48 Stunden nach der Mitteilung des Mitglieds an Consorzio als erfolgt. Consorzio darf dem Mitglied daher keine Leistungen mehr in Rechnung stellen, die nach einer dauerhaften Sperre bzw., wenn dieser Zeitpunkt vor der dauerhaften Sperre liegt, nach Ablauf der vorgenannten 48-Stundenfrist mithilfe der betroffenen OBU erlangt wurden.

Die OBU kann nach einer dauerhaften Sperre nicht mehr reaktiviert werden. Sollte das Mitglied die OBU nach einer dauerhaften Sperre wiedererhalten, hat er sie auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ihm dafür vom Consorzio o.g. Adresse zurückzusenden.

Consorzio informiert das Mitglied unverzüglich über eine zeitweilige Sperre, die Aufhebung einer zeitweiligen Sperre und eine dauerhafte Sperre einer oder mehrerer OBU.

8. Diebstahl/Verlust von OBU's:

Sollte das Mitglied das als abhandengekommen oder gestohlen gemeldete TELEPASS-Gerät wiederfinden, darf dieses nicht verwendet werden, sondern muss unverzüglich an die o.g. Adresse gesendet werden.

Wird das als abhandengekommen oder gestohlen gemeldete TELEPASS-Gerät im Besitz des Mitglieds oder einer von ihm autorisierten Person aufgefunden, ist das Mitglied zur Bezahlung der Mautgebühren für die nach der Diebstahl- oder Verlustanzeige vom TELEPASS-Gerät registrierten Fahrten sowie aller sonstigen von TELEPASS und/oder Consorzio für die Wiedererlangung des Geräts aufgewendeten Kosten verpflichtet. Dem Mitglied werden also genannte Beträge in Rechnung gestellt und er kann wegen der missbräuchlichen Verwendung zivil- und strafrechtlich belangt werden.

Das Mitglied ist nur dann von der Verpflichtung zur Bezahlung von Mautgebühren für registrierte Fahrten, bei denen Dritte den TELEPASS missbräuchlich verwendet haben, befreit, wenn sowohl das Mitglied als auch der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs, in dem das TELEPASS-Gerät angebracht ist, vom Mitglied nachzuweisende hinreichende Maßnahmen ergriffen haben, um einer missbräuchlichen Verwendung des Geräts vorzubeugen; eine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt in jedem Fall erst ab dem auf den Tag, an dem Consorzio vorstehend genannte Benachrichtigung erhalten hat, folgenden Tag.

9. Rückgabeverlangen bezüglich OBU's:

Verlangen TELEPASS oder Consorzio aus welchem Grunde auch immer die Rückgabe des TELEPASS-Geräts, ist dessen Verwendung untersagt. Bei Zuwiderhandlung gilt die Verwendung als missbräuchlich, und TELEPASS sowie Consorzio behalten sich vor, das Mitglied im Rahmen der geltenden Vorschriften zivil- und strafrechtlich zu belangen.

10. Einstellen der mit TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen:

TELEPASS behält sich das Recht vor, die mit dem TELEPASS-Gerät verbundenen Leistungen jederzeit einstellen zu können. Folglich behält sich das Consorzio das Recht auf Einstellung der mit dem TELEPASS-Gerät verbundenen Leistungen ebenfalls vor, worüber die Mitglieder 30 Kalendertage vor dem Datum der Einstellung benachrichtigt werden. In diesem Fall ist das Mitglied entsprechend der im nachfolgenden Art. 12 enthaltenen Bestimmungen zur unverzüglichen Rückgabe des Geräts verpflichtet.

11. Gebühren:

Die monatliche Gebühr für die Nutzung des TELEPASS-Geräts beträgt für jedes bei Einreichung des vorliegenden Vordrucks ausgehändigte Gerät 1,50 € zzgl. MwSt. und wird über die Consorzio-Rechnung abgerechnet. Dieser Betrag kann abgeändert werden, wobei die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen unberührt bleiben.

Das Mitglied schuldet Consorzio die Beträge zzgl. der anwendbaren Mehrwertsteuer.

12. Kündigung:

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses kann:

- a) unter Beachtung der Satzung und der weiteren Bedingungen des Consorzios vom Mitglied erklärt werden;
- b) von Consorzio gegenüber dem Mitglied erklärt werden, und zwar bei jeder verspäteten Zahlung der Rechnungen, bei Inanspruchnahme der mit den TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen durch Personen und/oder mit Fahrzeugen, die über keine Berechtigung laut Richtlinie verfügen, bei missbräuchlicher Verwendung des TELEPASS-Geräts mit dem Zweck, die Zahlung der tatsächlich geschuldeten Maut ganz oder teilweise zu umgehen, bei unterbliebener oder fälschlicher Anzeige des Diebstahls oder Verlusts des TELEPASS-Geräts sowie bei fehlerhafter oder nicht unverzüglicher Aktualisierung der Vertragsdaten.

Das Vertragsverhältnis endet außerdem automatisch in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Consorzio.

In den Fällen der Kündigung des TELEPASS-Vertragsverhältnisses und bei Einstellung der mit dem TELEPASS-Gerät verbundenen Leistungen muss das Mitglied das TELEPASS-Gerät Consorzio unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung an die oben kommunizierte Adresse gesendet werden: Das Consorzio informiert das Mitglied über den Eingang des Geräts.

Werden TELEPASS Geräte im Falle der Beendigung des Mitgliedsverhältnisses mit Consorzio oder aufgrund eines notwendigen Austausches der TELEPASS Geräte nicht an die von Consorzio angegebene Adresse zurückgesendet, oder aber verspätet zurückgesendet, so erhebt Consorzio eine Gebühr in Höhe von 25,82 EUR. Eine Rückgabe gilt als verspätet, wenn das Mitglied die OBU nach Aufforderung zur Rücksendung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen an Consorzio zurücksendet.

Werden TELEPASS Geräte aus einem Grund (beispielsweise Verlust der OBU), den das Mitglied zu vertreten hat, nicht zurückgesendet, oder wenn defekte OBUs nicht zurückgesendet werden, erhebt Consorzio eine Gebühr in Höhe von 24,59 EUR.

Diese Beträge werden neben den Mautgebühren, die nach der Aufforderung zur Rückgabe anfallen und registriert werden, sowie neben den für die Deaktivierung der TELEPASS-Geräte anfallenden Kosten über die Consorzio-Rechnung abgerechnet.

Bei ausbleibender oder nicht fristgerechter Rückgabe sowie bei einer missbräuchlichen Verwendung oder Manipulation des nicht zurückerstatteten Geräts kann das Mitglied sowohl zivil- als auch strafrechtlich belangt werden.

13. Änderungen der Richtlinie:

TELEPASS und Consorzio können vorliegende Bestimmungen und Bedingungen abändern; Consorzio hat das Mitglied darüber vorab zu informieren. Consorzio teilt dem Mitglied etwaige Änderungen der Gebühr für die Nutzung der TELEPASS-Geräte, der Vertragsstrafe und/oder der Aufschläge, die Consorzio für die mit den TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen geschuldet werden, mit. Änderungen, die auf der von TELEPASS beschlossenen Erhöhung der Nutzungsgebühr des TELEPASS-Geräts beruhen, verleihen dem Mitglied kein Widerspruchsrecht. In

derartigen Fällen teilt Consorzio das Datum des Inkrafttretens der Änderung mit, unbeschadet des Rechts des Mitglieds, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung des jeweils mitgeteilten Zeitrahmens zu kündigen.

14. Mautrückerstattung:

Die Nutzung eines TELEPASS-Geräts ermöglicht es dem Consorzio-Mitglied, die Rückerstattung der Autobahnmaut entsprechend den jeweiligen Ministerialbeschlüssen des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr zu beantragen. Dazu muss das Mitglied die in den Ministerialbeschlüssen angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass das Mitglied sicherstellt und garantiert, dass die kennzeichenabhängige OBU ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Kraftfahrzeug installiert und nur darin verwendet wird (jede dieser OBUs ist speziell für ein einziges Kraftfahrzeug registriert). Es ist ausdrücklich untersagt, die OBU in einem anderen als dem registrierten bzw. dem der OBU zugeordneten Kraftfahrzeug zu verwenden. Wenn das Mitglied entgegen dieser Richtlinie entweder mehrere TELEPASS-Geräte oder OBUs anderer Anbieter für ein Kraftfahrzeug registriert oder die OBU in einem anderen als dem registrierten Kraftfahrzeug verwendet, kann dies zum Verlust der Rückerstattung führen.

Gemäß Artikel 2 seiner Satzung beantragt das Consorzio im Namen des Consorzio Mitglieds eine Mautrückerstattung für den gesamten mit dem TELEPASS-Gerät in Italien generierten Umsatz bei den zuständigen Behörden auf der Grundlage der bei der Registrierung mitgeteilten Daten. Das Mitglied wird gegebenenfalls zur Prüfung und Ergänzung seiner Daten aufgefordert.

15. Haftung:

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass TELEPASS und/oder Consorzio keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden welcher Art auch immer, die dem Mitglied oder Dritten aus Gründen entstehen, die außerhalb der Verantwortung von TELEPASS und/oder Consorzio liegen, haftbar gemacht werden können; dabei handelt es sich insbesondere um Schäden im Zusammenhang mit:

- der Nutzung bzw. der vorübergehenden Unmöglichkeit der Nutzung der TELEPASS-Geräte;
- der etwaigen Unterbrechung der mit den TELEPASS-Geräten verbundenen Leistungen;
- dem nicht befugten Zugriff bzw. der Manipulation von Datenübermittlungen oder Daten des Mitglieds durch Dritte, unter anderem einschließlich des etwaigen auch finanziellen Schadens, der dem Mitglied wegen entgangenem Gewinn, entgangener Nutzung, Datenverlust oder anderer nicht greifbarer Umstände entstehen könnte.

16. Datenschutz:

Consorzio erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch Consorzio zur elektronischen Maut- und sonstigen Entgelterhebung und -zahlung mithilfe von bereitgestellten OBUs. Consorzio wird dabei im Rahmen dieser besonderen Bedingung als datenschutzrechtlich eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig. Die Datenverarbeitung erfolgt für die Zwecke der Abwicklung von Mautzahlungen, einschließlich der etwaigen Registrierung des Kunden für die Systeme der Lieferanten und der nachfolgenden Abrechnung dieser Leistungen. Dies kann auch die Datenverarbeitung zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung und der Gewährleistung der IT-Sicherheit umfassen. Rechtsgrundlage für die hierzu erforderliche Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO

(Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen). Weitere detaillierte Informationen zum Datenschutz sind unter [datenschutz-de.pdf](#) verfügbar.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der OBU verarbeiten auch Mautdienstleister personenbezogene Daten als datenschutzrechtlich eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO; für diese Datenverarbeitung ist das Conorzio nicht verantwortlich.

17. Anwendbares Recht und Auslegung:

Die in der italienischen Sprache abgefasste Richtlinie gilt auch für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Conorzio-Mitgliedern. Die italienische Version und alle anderen Sprachversionen können jederzeit auf der [DKV Website](#) abgerufen oder beim Kundenberater angefordert werden.

Die den ausländischen Conorzio-Mitgliedern jeweils zugänglich gemachte Übersetzung des vorliegenden Dokuments in die jeweilige Landessprache oder in die englische Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreits hat stets der italienische Text Vorrang.

Diese Richtlinie unterliegt dem italienischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wien 1980) und der italienischen Kollisionsnormen.

Wie in der Satzung des Conorzios bestimmt, unterliegen alle Streitigkeiten über die Eintreibung von Forderungen gegenüber dem Mitglied der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Mailand (Italien).

Version: 11/2023